

## Direktwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahltermin und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für die Stadt Bremervörde findet am

**Sonntag, den 13.09.2026, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

statt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl erfolgt am

**Sonntag, den 27.09.2026, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.**

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe Folgendes bekannt:

### 1. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf den Namens nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### 2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind gemäß § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben (Anschrift siehe Ziffer 2.6).

Der derzeitige Amtsinhaber ist gemäß § 45d Abs. 4 NKWG vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften befreit.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wählergruppe PRO Bremervörde (WG PRO BRV)

### 2.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht in der Stadt Bremervörde wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45d NKWG in Verbindung mit den §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NWKO entsprechen.

### 2.4 Wahlanzeige von Parteien

Parteien, die an der Direktwahl am 13.9.2026 teilnehmen wollen, haben dies gemäß § 22 Abs. 1 NKWG dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12 in 30159 Hannover bis zum 15.6.2026 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen.

Bei folgenden Parteien ist eine Anzeige nicht erforderlich, da die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2. und 3. NKWG gegeben sind (Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.7.2025, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nummer 372 aus 2025):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

#### 2.5 Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bei mir im Rathaus einzureichen. Meine Anschrift lautet:

Stadt Bremervörde  
Stadtwahlleiter  
Rathausmarkt 1  
27432 Bremervörde

**Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet am Montag, den 6.7.2026, 18.00 Uhr.**

Bremervörde, den 12.5.2026

STADT BREMERVÖRDE  
Der Stadtwahlleiter